

# RS Vwgh 2000/4/26 99/05/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2000

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Kärnten  
L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten  
L82000 Bauordnung  
L82002 Bauordnung Kärnten  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Krnt 1996 §23 Abs3;  
BauRallg;  
B-VG Art139;  
GdPlanungsG Krnt 1982 §2 Abs6;  
GdPlanungsG Krnt 1982 §2 Abs8;

## Rechtssatz

Die Nachbarin trägt sinngemäß vor, die Flächenwidmung sei rechtswidrig, weil zwischen ihrem Grundstück und dem zu bebauenden Grundstück keine "Pufferzone" zwischen dem Bauland-Leichtindustrialgebiet und der Liegenschaft der Nachbarin vorgeschrieben worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof hegt keine Bedenken gegen den Flächenwidmungsplan aus dem Jahre 1982, weil einerseits das Krnt GdPlanungsG 1982 die Festlegung von Schutzstreifen zwischen einzelnen Widmungsgebieten nicht gefordert hat und andererseits das gemischte Baugebiet in Bezug auf die dort zulässigen Immissionen einen sinnvollen Übergang zwischen den im Leichtindustrialgebiet und den im Wohngebiet zulässigen Immissionen darstellt und durch die geringe Entfernung der gegenständlichen Liegenschaften zur Bundesstraße eine Immissionssituation und Lagesituation vorliegt, die die Ausweisung zB eines Geschäftsgebietes nicht von vornherein zweckmäßig erscheinen lässt.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6  
Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999050289.X01

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)